

²⁾ S.o. Nr. 1672 und 1677.

³⁾ Zur Fortsetzung der Angelegenheit s.u. Nr. 2201.

1452 Januar 1, Brixen.

Nr. 2142

Michael de Nätz, in decr. lic., *Kanoniker und Generalvikar in spiritualibus der Brixner Kirche, an alle Äbte, Pröpste, Dekane, Kanoniker, Pfarr-Rektoren, Plebane, Vikare oder deren Vertreter, Gottesdiensthelfer, Kapläne, übrigen Priester mit und ohne Benefizien sowie alle Christgläubigen in Stadt und Diözese Brixen. Er gibt ihnen die von NvK schriftlich mitgeteilten Bestimmungen für die Gewinnung des Jubiläumsablasses¹⁾ bekannt und setzt die zu besuchenden Kirchen fest.*

Kop. (15. Jh.): STAMMS, *Stiftsarchiv, S VII (Causa Cuse, jetzt: Canc. aa 1464) p. 3.*

Erw.: Hallauer, *Visitation 116.*

Der Papst habe das Jahr 1450 zum Jubeljahr für den Nachlaß aller Sünden erklärt. Da viele Gläubige aus verschiedenen Gründen nicht nach Rom reisen konnten, halte er es dennoch für nützlich, daß alle Christgläubigen des Gnadenschatzes der streitenden Kirche teilhaftig werden. Im besonderen auf das Seelenheil der deutschen Nation bedacht, habe er deshalb NvK inter cetera legacionis sue officia aufgetragen, zur Zeit seiner Legation innerhalb der nacio Almanica allen reumütig Bekennenden und die ihnen kraft seiner Autorität auferlegte 5 Buße Erfüllenden vollkommenen Nachlaß aller Sünden zu gewähren. NvK habe dies in der Diözese Brixen und der Umgebung persönlich ausführen wollen. Auf Befehl des Papstes müsse er sich aber nun anderswo hinwenden. Damit der Wunsch nach solchen Gnaden gleichwohl nicht länger unerfüllt bleibe, habe NvK in einem Schreiben allen Vorgenannten die Gewährung des Ablasses mitteilen lassen. Michael ermahnt sie, den Ablaß und die Bedingungen für seine Gewinnung, wie sie von NvK darin beschrieben sind, dem ihnen unterstellten Kirchenvolk an 10 den kommenden Festtagen bekanntzugeben, wie er es selbst schon in der Brixner Kirche getan und dementsprechend Beichtväter eingesetzt habe. Folgende Stätten seien von den Gläubigen zu besuchen: die Kathedralekirche, die Liebfrauenkirche im Kreuzgang, St. Michael in der Stadt, das Nonnenkloster St. Klara, die Kreuzkapelle auf der Insel außerhalb der Stadt an einem Tage und Kreuz- und Marienkapelle in Säben an den anderen Tagen oder an deren Stelle die Klosterkapelle in Neustift. Je nach der Situation einzelner Personen können die Beicht- 15 väter näherliegende Orte bestimmen.²⁾

¹⁾ S.o. Nr. 2090.

²⁾ Auf den folgenden drei Seiten schließen sich noch zwei Verlautbarungen des Generalvikars an den Pfarrerklerus der Diözese Brixen von 1452 I 7 an. Sie betreffen die Leistung des Catbedraticums, die dem Bischof und dem Generalvikar bei der Sündenabsolution vorbehaltenen Reservatfälle, das Verbot von Geldleistungen für Sündenabsolution, die Lebensweise des Klerus, die Verlesung einschlägiger Synodalstatuten in ligwa vulgari usw. Ferner kündigt er eine Visitation im nächsten Sommer an.

1452 Januar 1, Mainz.

Nr. 2143

Hermannus Rosenberg, decr. doct. und Scholaster von Mariengreden zu Mainz, in spiritualibus vicarius generalis *Eb. Dietrichs von Mainz, an alle Pastöre, Plebane, Vizeplebane, Kapläne, Altaristen, ständigen Vikare, Kleriker, Notare und Tabellionen in Stadt und Diözese Mainz. Er befiehlt ihnen die Verkündung des von Eb. Dietrich auf dem Mainzer Provinzialkonzil unter Bestätigung durch NvK erlassenen Judenstatuts.*

Kop. (Mitte 15. Jh.): MAINZ, *Stadtbibl., Hs. II 219 p. 17f.*; GIESSEN, *Univ.-Bibl., Hs. 768 f. 208^v-210^v und 818 f. 103^r-105^r.* Zu den Hss. s.o. Nr. 2001.

Eb. Dietrich habe auf der unlängst am Sonntag nach St. Martin und an den folgenden Tagen zu Mainz gefeierten Provinzialsynode im Hinblick auf entsprechende Dekrete des Basler Konzils und Mainzer Provinzialstatuten, im besonderen Eb. Peters¹⁾, unter Androhung entsprechender Strafen angeordnet, daß die Juden in der ganzen Provinz öffentlich Zeichen zu tragen haben, wozu sie von den jeweiligen Ortsordinarien gezwungen wer-

5 den sollen; die Form dieser Zeichen sei von ihm in nachfolgender Weise festgelegt worden.²⁾ NvK habe dieses inter cetera in eadem synodo conclusa commendans et collaudans ad dicti domini nostri archiepiscopi et tocius provincialis synodi petitionem et instanciam sedis apostolice, qua in hac parte fungitur, auctoritate bestätigt, prout in litteris inde confectis hec et alia continentur. Auf Anordnung Eb. Dietrichs befiehlt der Generalvikar den Adressaten, wenn eine entsprechende Aufforderung an sie ergeht, die Juden zu
10 veranlassen, innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme dieser Verfügung jene Zeichen anzulegen. Andernfalls werde er die angedrohten Strafen verhängen.

1) S.o. Nr. 2064 Anm. 12.

2) S.o. Nr. 2064 Z. 21–23.

1452 Januar 2, Rom St. Peter.

Nr. 2144

Nikolaus V. an den Dekan von St. Peter in Lüttich. Er beauftragt ihn mit der Abwicklung des Verzichts auf die Verwaltung des Klosters Thorn, den Iacoba de Loen alias de Heynsberch, Kanonissin ebendort, in die Hand des NvK als päpstlichen Legaten geleistet hat, sowie mit der Einführung der Elsa de Bueren, Kanonissin ebenfalls dort, die im Auftrag des NvK durch B. Johann von Lüttich, den Dekan von St. Paul und den Domkantor von Lüttich zur neuen Verwalterin bestimmt worden sei.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 419 f. 218^r–219^v.

Erw.: Brom, Archivalia I 1, 52 Nr. 132; Vansteenbergh 118 Anm. 7; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 112f. Nr. 1121.

Jacoba habe ihm darlegen lassen, daß Eugen IV. seinerzeit den Dekan von St. Paul in Lüttich beauftragt habe, in seine Hand den Verzicht der Äbtissin Machtildis auf den Besitz des Klosters entgegenzunehmen, da sie heiraten wollte, und ihr eine angemessene Pension zuzuerkennen, Jacoba aber die Verwaltung des Klosters zu übertragen.¹⁾ In dieser Weise sei dann verfahren worden.²⁾ Eine kürzlich vorgelegte Supplik der Elsa de Bueren besage jedoch, Jacoba habe gleichfalls auf die Verwaltung verzichtet, und zwar in die Hand des NvK, der die genannten Lütticher Prälaten mit der Bestellung einer neuen Verwalterin beauftragt habe.³⁾ Das entsprechende Schreiben des NvK ausführend, haben diese Elsa zur Verwalterin bestimmt.⁴⁾ Da sie aber fürchte, daß ihre kraft Anordnung des Legaten erfolgte Ernennung nicht rechtswirksam sei, habe sie um Bestätigung durch den apostolischen Stuhl gebeten. Dementsprechend beauftragt der Papst den Adressaten, Elsa zu bestätigen und
10 sie darüberhinaus als Äbtissin einzusetzen, wenn Machtildis auch auf ihre Würde als Äbtissin verzichten wolle⁵⁾; jedoch solle sie aus den sich jährlich auf 500 Mark Silber belaufenden Einkünften des Klosters eine angemessene Rente behalten.

1) Bereits 1442 XI 10 erteilte Eugen IV. den gleichen Auftrag an den Dekan von St. Dionysius in Lüttich; Brom, Archivalia I 1, 33 Nr. 73. Der (spätere) Auftrag an den Dekan von St. Paul ist bisher noch unbekannt.

2) Notariatsinstrument über den Verzicht usw. in die Hand der Dekans von St. Paul, Petrus de Molendino, 1446 VIII 15; Habets, Archiven I 347f. Nr. 341.

3) 1451 XI 2; vgl. Nr. 1959. Dazu noch Nr. 1922 und Nr. 1958.

4) 1451 XI 10; vgl. Nr. 1984 und 1985.

5) Da Machtildis nicht verzichtete, erhielt Elsa erst nach deren Tod 1459 IX 23 ihre Würde als Äbtissin; Habets, Archiven I, LXXI. Wegen Elsas Leichtgläubigkeit ordnete Pius II. 1462 VI 12 eine Visitation der Abtei und Elsas Absetzung an; Brom, Archivalia I 1, 72 Nr. 196; Vansteenbergh 118 Anm. 7. Sie konnte sich aber bis zu ihrem Tode 1473 IX 27 als Äbtissin halten; Habets, Archiven I, LXXII. Vgl. auch Pitz, Repertorium Germanicum VII 61 Nr. 540, und Brosius-Schbeschewitz, Repertorium Germanicum VIII 150 Nr. 1020.